



N i e d e r s c h r i f t
über die 58. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 4. November 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#) neu
hierzu: **Eingabe** 01945/01/18

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Einzelplan 11 – Justizministerium

Eingabe 01945/01/18 5

Beschluss 5

Einzelplan 12 - Staatsgerichtshof

Einbringung durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs 5

Allgemeine Aussprache 6

Beschluss 7

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)
- Mitberatung*..... 9
Beschluss 10
3. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6297](#)
- b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6381](#)
- Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes* 11
Fortsetzung der Beratung 13
Verfahrensfragen 14
4. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4497](#)
hierzu: **Eingabe** 01862/09/18
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6975](#)
- Mitberatung* 15
Beschluss 15
5. **Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zur Änderung der Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7506](#)
- Mitberatung* 17
Beschluss 19

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6069	
<i>Mitberatung</i>	21
<i>Beschluss</i>	21
7. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7357	
<i>Beginn der Mitberatung</i>	23
8. Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Niedersachsen (Erneuerbare-Wärme-Gesetz Niedersachsen - NEWärmeG)	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4780	
<u>dazu gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT:</u>	
Fair und klimafreundlich Wohnen: Kickstart für die Energiewende im Gebäudebereich	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4781	
<i>Mitberatung</i>	27
<i>Beschluss</i>	27
9. Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7573	
<i>Mitberatung</i>	29
<i>Beschluss</i>	29
10. Personalvertretungsrechte ernst nehmen - für mehr Rechte freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7552	
<i>Beratung</i>	31
<i>Beschluss</i>	31
11. Rechte der Nebenklage stärken - Niedersächsische Gnadenordnung anpassen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/351	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	33
<i>Beschluss</i>	34

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (i. V. d. Abg. Dunja Kreiser) (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
11. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
12. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Als Vorsitzender des Unterausschusses „Medien“: Abg. Clemens Lammerskitten (CDU).

Vom Staatsgerichtshof:

Präsident Dr. Smollich.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richterin am Arbeitsgericht Hengst,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig,
Referentin Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.02 Uhr bis 11.48 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7175](#) neu

erste Beratung:

83. Plenarsitzung am 15.09.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

hierzu: **Eingabe** 01945/01/18 (Vorlage 2)

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2020 - 2024**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/7330](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 09.09.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

Einzelplan 11 – Justizministerium

zuletzt beraten in der 57. Sitzung am 30.09.2020

Eingabe 01945/01/18

*Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e. V., Northeim
betr. Forderungen zum Landeshaushalt 2021*

Auf Vorschlag des Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) bat der **Ausschuss** seinen Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ einstimmig um Stellungnahme zu der Eingabe.

Beschluss

Der **Ausschuss** votierte gegenüber dem federführenden Ausschuss für eine Annahme des Einzelplans 11.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Einzelplan 12 – Staatsgerichtshof

Einbringung

Präsident **Dr. Smollich** (StGH): Der Volumen des Einzelplans für den Staatsgerichtshof ist klein: rund 200 000 Euro, wie im letzten Jahr.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, einen kleinen Rechenschaftsbericht über die letzten zwei Jahre abzugeben.

Im Jahr 2019 hatten wir sieben Verfahrenseingänge, im Jahr 2020 bislang fünf. Diese insgesamt zwölf Verfahren sind mehr als in den fünf Jahren zusammen; in der Zeit von 2014 bis 2018 waren es insgesamt „nur“ zehn Verfahren. Wir hatten in den letzten zwei Jahren also gut zu tun.

Die Verfahren aus dem Jahr 2019 sind bis auf eines alle erledigt. In dem letzten Verfahren werden wir am 24. November 2020 unsere Entscheidung verkünden.

Von den Verfahren aus dem Jahr 2020 sind zwei erledigt. Drei sind noch offen, wobei an zweien die inzwischen aufgelöste Fraktion der AfD beteiligt war. Zu der interessanten verfahrensrechtlichen Frage, was mit diesen Verfahren passiert, gibt es so gut wie keine Rechtsprechung. Wir sind noch dabei, die Sache zu klären. Vermutlich wird es noch in diesem Jahr Entscheidungen von uns dazu geben.

Das letzte Verfahren – betreffend die Unterrichtung über die Corona-Verordnungen – hätten wir gerne ein bisschen vorgezogen. Aber Corona schlägt auch beim Staatsgerichtshof ein wenig zu. Über dieses Verfahren werden wir aller Voraussicht nach am 21. Januar 2021 verhandeln.

Unser Einzelplan ist nicht nur klein; er zeigt auch, dass wir besonders sparsam sind. Das liegt vor allen Dingen daran, dass die ehrenamtlichen Richter des Staatsgerichtshofs alle Verfahren aus den Jahren 2019 und 2020 selbst erledigen. Wir haben uns für kein einziges Verfahren einen Richter aus einer anderen Gerichtsbarkeit abordnen lassen. Vielmehr sind alle Mitglieder selbst tätig geworden. Damit haben wir den großen Batzen Geld gespart, den ein abgeordneter Richter gekostet hätte, und das hat auch dazu geführt, dass der Staatsgerichtshof einen gewissen Zusammenhalt entwickelt hat. Jedes Mitglied bereitet sich auf die Beratungen vor. Das führt aus meiner Sicht zu ganz guten Entscheidungen.

Als Präsident eines Gerichts habe ich das abzu-
arbeiten, was ich auf den Tisch bekomme. Ein
verfassungspolitisches Programm habe ich nicht
zu entwickeln. Weiter offen sind allerdings die
beiden Dinge, die ich schon im letzten Jahr ange-
sprochen habe: die Individualverfassungsbe-
schwerde und das Quorum für die Normenkon-
trollklage.

Ich würde mich freuen, wenn es im Hinblick auf
die Verfassungsbeschwerde einen Schritt voran-
ginge. Aber ich weiß, dass das ein schwieriges
Geschäft ist.

Für Fragen, Anregungen und Bemerkungen stehe
ich Ihnen natürlich zur Verfügung.

Allgemeine Aussprache

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Sind Sie mit Vi-
deokonferenztechnik für Ihre internen Beratungen
ausgestattet? Führen Sie Ihre mündlichen Ver-
handlungen trotz Corona in dem üblichen Saal
durch, oder weichen Sie auf einen größeren Saal
aus?

Präsident **Dr. Smollich** (StGH): Mit Videotechnik
sind wir nicht ausgestattet. Alle neun Mitglieder
des Staatsgerichtshofs legen Wert auf Beratun-
gen in Anwesenheit. Das ist schon ein ziemlich in-
tensiver Austausch über manchmal ganz knifflige
Rechtsfragen. Einige der letzten Beratungen ha-
ben wir im Fachgerichtszentrum hier in Hannover
durchgeführt; wir haben aber auch den großen
Sitzungssaal in Bückeburg genutzt – natürlich un-
ter Einhaltung der Abstände usw. Das ist uns
wichtig, und ich glaube, angesichts der Anzahl
der Verfahren ist das auch noch okay.

Eine Verhandlung haben wir schon unter Corona-
Bedingungen durchgeführt, nämlich in dem NPD-
Verfahren. Der große Landgerichtssaal in Bücke-
burg ist – wie in inzwischen alle Gerichtssäle –
mit Trennwänden zwischen den Richtern und den
Verfahrensbeteiligten ausgestattet und weist aus
unserer Sicht noch ausreichend Platz für die Öff-
fentlichkeit auf. Deshalb beabsichtigen wir derzeit
nicht, für die Verhandlung in dem Unterrichts-
verfahren einen anderen Sitzungssaal als den
Landgerichtssaal in Bückeburg zu wählen. Auch
wenn ausweichen müssten, würden wir definitiv in
Bückeburg verhandeln; der Staatsgerichtshof sitzt
nun einmal in Bückeburg.

Auch das Urteil im NPD-Verfahren werden wir am
24. November 2020 in Bückeburg verkünden,
aber nicht in voller Besetzung. Es wird die Min-
destzahl von drei Richterinnen und Richtern an-
wesend sein. Damit wollen wir das Zeichen set-
zen, dass natürlich auch der Staatsgerichtshof auf
die besondere Situation Rücksicht nimmt und
Dienstfahrten auf das unbedingt nötige Maß be-
schränkt. Hinzu kommt, dass dem Staatsge-
richtshof Personen angehören, die im weiteren
Sinne zur Risikogruppe zählen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Wenn die Mög-
lichkeit der Individualverfassungsbeschwerde ge-
schaffen würde, käme mehr Arbeit auf Sie zu.
Müssen Sie wir davon ausgehen, dass Ihr Haus-
halt dann explodiert?

Präsident **Dr. Smollich** (StGH): Es gibt ver-
schiedenste Rechenmodelle, was man an Haus-
haltungsmitteln bräuchte, wenn man eine Verfas-
sungsbeschwerde einführt. Ich will mich nicht
auf einen bestimmten Betrag festlegen. Aber der
Haushalt des Staatsgerichtshofs würde sicherlich
nicht explodieren.

Je nach gesetzlicher Ausgestaltung bräuchte man
wahrscheinlich einen wissenschaftlichen Mitarbei-
ter, der nach R 1 oder R 2 bezahlt wird.

Unsere Geschäftsstellenbeamtin ist derzeit mit
halber Stelle für den Staatsgerichtshof tätig. Das
dürfte dann nicht mehr ausreichen. Dann bräuch-
te man wahrscheinlich eine Vollzeitkraft oder eine
Dreiviertelkraft dazu.

Damit kommen wir dann vielleicht auf 200 000
oder 250 000 Euro. Aber nageln Sie mich nicht
auf diese Summen fest!

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Die von Ihnen angespro-
chene Sparsamkeit des Staatsgerichtshofs ist
nicht selbstverständlich. Herzlichen Dank dafür,
dass Sie Ihre Tätigkeit trotz der gestiegenen Fall-
zahlen rein ehrenamtlich ausüben!

Das Thema Individualverfassungsbeschwerde be-
schäftigt uns schon sehr lange. Die SPD-Fraktion
hat sich im letzten Jahr in Baden-Württemberg in-
formiert, wie die Individualverfassungsbeschwer-
de dort umgesetzt wurde; Baden-Württemberg
hat in diesem Bereich ja noch keine lange Tradi-
tion. Wir haben da sehr gute Anregungen mitge-
nommen.

Seit vielen Jahren wird im Landtag kontrovers die
Frage diskutiert: Gibt es eine Rechtsschutzlücke

oder nicht? – Ich persönlich meine, es gibt sie. Aber da gibt es auch andere Meinungen. Ich glaube, wir müssen langsam einmal zusammenfinden und zu einer gemeinsamen Haltung kommen. Irgendwann einmal muss das entschieden werden.

Die Quoren sind noch nicht so lange Gegenstand der politischen Debatte. Es liegt in der Natur der Sache, dass Oppositions- und Regierungsfractionen dazu unterschiedliche Auffassungen haben. Aber ich glaube, wir sind durchaus in der Lage, im Einzelfall eine Regelung zu finden, die den Rechtsweg eröffnet.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Herr Dr. Smollich, wir sind gespannt, wie Sie mit den Verfahren, die sich um die AfD ranken, umgehen werden.

Was die Individualverfassungsbeschwerde betrifft, hat der Kollege Prange die Linien schon hinreichend dargestellt. Wie groß die Rechtsschutzlücke ist und ob sie einen neuen Zugang zum Staatsgerichtshof erforderlich macht, dazu gibt es unterschiedliche Meinungen. Die Frage liegt auf dem Tisch. Wir haben bisher nicht darüber entschieden, sondern werden das weiter betrachten und gemeinsam diskutieren.

Auf eine Einzelberatung verzichtete der **Ausschuss**.

Beschluss

Der **Ausschuss** votierte gegenüber dem federführenden Ausschuss für eine Annahme des Einzelplans 12.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7041](#)

direkt überwiesen am 17.07.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfHuF;

Stellungnahme: AfELuV

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7368](#)

erste Beratung:

82. Plenarsitzung am 14.09.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfluS, AfELuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (Annahme der Gesetzesentwürfe in geänderter Fassung)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der – federführende – Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe die beiden Gesetzesentwürfe in seiner 69. Sitzung am 2. November 2020 abschließend behandelt.

Dem sei eine kurzfristige Änderung der Zeitplanung vorausgegangen. Erst am 27. Oktober 2020 sei dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst mitgeteilt worden, dass die Gesetzesentwürfe bereits im November-Plenum verabschiedet werden sollten. Angesichts dessen sei es dem GBD nicht möglich gewesen, die Entwürfe vollständig zu bearbeiten.

Zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung habe der GBD am 30. Oktober 2020 die Vorlage 27 herausgegeben. Sie enthalte einige Formulierungsvorschläge, die der GBD in der Kürze der Zeit mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe abstimmen können. Größtenteils handele es sich um Klarstellungen

und redaktionelle Verbesserungen. Im Übrigen beschränke sich die Vorlage auf die Darstellung der rechtlichen Probleme und Fragen, die die Regelungen des Entwurfs aufwürfen.

Ebenfalls am 30. Oktober 2020 habe der GBD die Vorlage 26 zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU herausgegeben. Darin beschränkten sich die Formulierungsvorschläge des GBD auf die nötige rechtsförmliche Überarbeitung des Entwurfes und redaktionelle Änderungen. Daneben enthalte die Vorlage nur einen Problemaufriss.

Der GBD habe in dem Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen etliche Ungereimtheiten im Hinblick auf die Gesetzessystematik festgestellt, vor allem in den Regelungen zum Grünlandumbruch und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die als neue §§ 2 a und 25 a in das Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz eingefügt werden sollten.

Bei § 25 a habe der GBD auch Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit, was insofern problematisch sei, als ein Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 43 daran anknüpfen solle. Solche Vorschriften unterlägen gemäß Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes besonderen Anforderungen.

Der GBD habe alle diese Probleme in seinen Vorlagen niedergelegt und im federführenden Ausschuss ausführlich dargestellt.

Der Ausschuss habe einstimmig – bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP - empfohlen, den Gesetzesentwurf der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 27 anzunehmen.

Ebenfalls einstimmig – bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der FDP – habe der federführende Ausschuss empfohlen, den Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU mit allen in der Vorlage 26 vorgeschlagenen Änderungen – auch den nur in den Anmerkungen enthaltenen, vom GBD nicht geprüften ministeriellen Änderungsanregungen –, ferner mit den vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in Vorlage 27 vorgeschlagenen Änderungen und mit kleineren, im federführenden Ausschuss nur mündlich vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

Das Mitglied der FDP-Fraktion im Umweltausschuss habe seine Stimmenthaltung vor allem mit

dem von ihm nicht gebilligten hektischen Verfahren begründet.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) merkte daraufhin an, dass die FDP-Fraktion den Gesetzentwürfen grundsätzlich positiv gegenüberstehe, insbesondere mit Blick darauf, dass dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eine Übereinkunft der Verbände zugrunde liege.

Allerdings seien bei der Beratung im federführenden Ausschuss seitens des GBD massive rechtliche Bedenken vorgebracht worden, sagte der Vertreter der FDP-Fraktion. Er persönlich habe sich in diesem Zusammenhang an die Corona- und Polizeigesetzgebungsverfahren erinnert. Aus Sicht der FDP-Fraktion sei eine ordentliche Vorbereitung und Prüfung wichtig, damit die Regelungen am Ende auch rechtssicher seien.

Der Abgeordnete bedauerte, dass ein überstürztes Beratungsverfahren gewählt worden sei. Ungereimtheiten und systematische Probleme hätten nicht behoben werden können, sodass gerichtliche Auseinandersetzungen zu befürchten seien.

Herr Dr. Genthe kündigte an, sich bei der heutigen Abstimmung seiner Stimme zu enthalten. Er wies darauf hin, dass in seiner Fraktion derzeit noch Gespräche zu den Gesetzentwürfen geführt würden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) räumte ein, dass ein sehr ehrgeiziger Zeitplan für die Beratungen gewählt worden seien. An der einen oder anderen Stelle hätte man sich sicherlich mehr Zeit für die Beratungen wünschen können.

Der Abgeordnete gab jedoch zu bedenken, dass es sich insofern um ein außergewöhnliches Gesetzgebungsverfahren handele, als es der Umsetzung einer Übereinkunft von Akteuren aus Landwirtschaft, Umweltverbänden und Zivilgesellschaft diene. Mit den Akteuren sei vereinbart worden, die Gesetzentwürfe im November-Plenum zu verabschieden.

Deshalb habe dieser Ausschuss jetzt leider ausnahmsweise keine Zeit, die Gesetzentwürfe in aller Tiefe zu beraten. Aus Sicht der SPD-Fraktion sei es aber wichtiger, die historische Chance zu nutzen, die in den vereinbarten Verbesserungen des Naturschutzes liege. Dass an der einen oder anderen Stelle der Gesetzentwürfe noch Unschärfen gebe, nehme die SPD-Fraktion in Kauf.

Immerhin seien keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken erkennbar.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) äußerte Verständnis für die Kritik des Abg. Dr. Genthe. Er gab zu, dass die gewählte Vorgehensweise nicht unproblematisch sei. Es sei zu erwarten, dass der Landtag sich im Laufe des kommenden Jahres mit Nachbesserungen befassen müsse.

Gleichwohl sei das hohe Tempo der Gesetzesberatung ausnahmsweise zu begrüßen. Denn wenn die Gesetzentwürfe im November-Plenum verabschiedet würden, könne auf ein auch von den Grünen geplantes Volksbegehren verzichtet werden. Die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Änderungen gingen den Grünen zwar nicht weit genug, seien aber ein begrüßenswerter erster Schritt.

Wenn die Gesetzentwürfe nicht im November-Plenum verabschiedet würden, dann würde das Volksbegehren angemeldet und dann würden dafür Unterschriften gesammelt. Es gäbe dann unnötigen Aufwand und Scheinkontroversen, obwohl die Gesetzentwürfe bereits auf der Zielgerade wären. Wenn dann im Dezember 2020 oder im Januar 2021 - während der Unterschriftensammlung - das Gesetzespaket verabschiedet würde, müsste das Volksbegehren abgebrochen werden.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 27 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Er schloss sich auch der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in geänderter Fassung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6297](#)

erste Beratung:

75. Plenarsitzung am 23.04.2020

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfSGuG

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6381](#)

erste Beratung:

76. Plenarsitzung am 12.05.2020

AfRuV

zuletzt behandelt in der 51. Sitzung am 17.06.2020

Stellungnahme des GBD

Der Ausschuss hatte in seiner 51. Sitzung am 17. Juni 2020 den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst gebeten, zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, insbesondere zu den vom Abg. Limburg in der 50. Sitzung am 27. Mai 2020 aufgeworfenen Fragen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD): Ich möchte zunächst drei Bemerkungen **zur rechtlichen Ausgangslage** machen:

Erstens. Grundsätzlich liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Infektionsschutz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes – „gemeingefährliche Krankheiten“ – beim Bund. Von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz hat der Bund durch das Infektionsschutzgesetz abschließend Gebrauch gemacht.

In den letzten Tagen und Wochen ist diskutiert worden, wie die Parlamente am Erlass grundrechtseinschränkender Maßnahmen stärker beteiligt werden könnten. So hat beispielsweise der Bundestagspräsident vorgeschlagen, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen im Infektionsschutzgesetz genauer zu

definieren, Rahmenbedingungen dafür festzulegen und gegebenenfalls eine Art von Standardmaßnahmen in das Infektionsschutzgesetz aufzunehmen. Bei der Umsetzung dieses Vorschlags ist im Hinblick auf die skizzierte Gesetzgebungskompetenz natürlich in allererster Linie der Bundestag am Zuge. Insoweit ist eine Gesetzgebungskompetenz der Länder ausgeschlossen.

Zweitens. In § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt der Bund die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31, in denen Gebote und Verbote zum Infektionsschutz geregelt sind, Verordnungen zu erlassen.

Diese Verordnungen müssen natürlich den Rahmen dieser Ermächtigung einhalten. Die ermächtigte Landesregierung muss also die Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 prüfen. Beispielsweise muss es sich nach der Grundnorm des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln, die getroffen werden können, „soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist“. Diese Voraussetzungen gelten auch für den Erlass einer Regelung in der Verordnung.

Nach § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Landesregierung die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat von dieser Verordnungsermächtigung während der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht. Auf sie stützen sich die niedersächsischen Corona-Verordnungen.

Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes regelt nun, dass die Länder, soweit die Landesregierungen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes zum Erlass einer Verordnung ermächtigt sind, befugt sind, anstelle einer Verordnung auch ein Gesetz zu erlassen.

Der Landtag könnte also alles, was in Verordnungen der Landesregierung nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes geregelt werden kann, auch durch Gesetz regeln. Dieses Gesetz müsste sich dabei allerdings im Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes halten. Das ist das Besondere an Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes: Das danach erlassene Gesetz ist an den Rahmen gebunden, den die Verordnungsermächtigung vorgibt.

Drittens. Allgemeine Regelungen zu Verordnungsermächtigungen – unabhängig von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes – enthält Artikel 43 der Niedersächsischen Verfassung.

Er enthält zwar keine ausdrückliche Regelung dazu, dass Verordnungen unter Zustimmungsvorbehalte gestellt werden können. Aber es ist seit Langem vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass Verordnungen unter Zustimmungsvorbehalte gestellt werden können, wenn es hierfür ein legitimes Interesse des Parlamentes gibt, z. B. wegen der Bedeutung der zu treffenden Regelungen oder wenn sich das Parlament Einfluss auf den Inhalt der Verordnung vorbehalten will.

Zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

Gibt es rechtliche Bedenken gegen den Vorschlag der FDP-Fraktion, von der in Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und ein Landesgesetz zum Infektionsschutz zu erlassen, in dem die Landesregierung ermächtigt wird, infektionsschutzrechtliche Verordnungen zu erlassen, und die Beteiligung des Landtages geregelt wird?

Der Gesetzentwurf der FDP sieht vor, von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes Gebrauch zu machen. Das ist in § 1 Satz 2 ausdrücklich so geregelt, der sich auf Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes bezieht.

Von der Ermächtigung in Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes macht § 4 des Gesetzentwurfes jedoch nun konkret in der Weise Gebrauch, dass der Landtag wiederum seinerseits die Landesregierung ermächtigt, eine Verordnung entsprechend § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen. Der Erlass dieser Verordnung soll dabei im Regelfall an die Zustimmung des Landtages gebunden werden.

Die Idee dieser doch relativ komplizierten Konstruktion ist es, dafür zu sorgen, dass der Landtag am Erlass der Verordnungen der Landesregierung stärker als bislang beteiligt wird. Das ist – wie vieles in dieser Corona-Pandemie – rechtliches Neuland.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Konstruktion werden in der Literatur teilweise Bedenken erhoben, die sich im Detail jedoch unterscheiden.

Teilweise wird argumentiert, dass Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes ein Tätigwerden des Gesetzgebers *anstelle* des Verordnungsgebers

vorsehe und dass durch die gewählte Konstruktion eine unzulässige Mischform entstehe, die das Grundgesetz in seinem Artikel 80 nicht vorsehe.

Zum Teil wird gesagt, es sei jedenfalls nicht zulässig, gerade die Landesregierungen zu ermächtigen, weil diese bereits kraft Bundesrechts zum Erlass der Verordnung ermächtigt seien.

Zum Teil wird eine Weiterermächtigung nur zum Erlass einzelner Detailregelungen für zulässig gehalten.

Im Hinblick auf die spezielle Situation in der Corona-Pandemie wird zu bedenken gegeben, dass es eigentlich Sinn der Verordnungsermächtigung sei, schnell reagieren zu können, und dass das Verfahren schwerfällig und langsam werde, wenn die Ermächtigung der Landesregierung unter einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Landtages gestellt werde.

Andererseits war mit der Einführung von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes bezweckt, die Kompetenzen und Entscheidungsspielräume der Landesparlamente zu stärken. Dabei hatte der verfassungsändernde Gesetzgeber naturgemäß eine Situation wie die derzeit herrschende und damit auch die im FDP-Entwurf gewählte Konstruktion nicht vor Augen. Gleichwohl muss man sagen: Eine Stärkung des Parlaments - und damit der ursprünglich beabsichtigte Zweck der Einführung von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes - könnte durch diese – zwar komplizierte, aber im Ergebnis funktionierende – Konstruktion erreicht werden. Denn durch das Erfordernis der Zustimmung wird der Entscheidungsspielraum des Landesparlaments gestärkt.

Hinzu kommt, dass einerseits der Zustimmungsvorbehalt des Landtages ein Weniger gegenüber dem ausschließlichen Erlass eines Gesetzes durch das Landesparlament darstellt und andererseits ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Landtages auch ein Weniger ist gegenüber der vollständigen Delegation der Ermächtigung auf die Landesregierung. Wenn sowohl das eine als auch das andere grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist, kann man sicherlich auch gut vertreten, dass auch die hier gewählte „Mischkonstruktion“ zulässig ist.

Ich fasse zusammen:

Die im FDP-Entwurf vorgeschlagene Konstruktion beschreitet juristisches Neuland. Sie ist in der juristischen Literatur nicht völlig unumstritten. Be-

reits weil es andere Ansichten zur Zulässigkeit der Weitergabe der Ermächtigung gibt, besteht ein rechtliches Risiko. Dieses ist unseres Erachtens aber überschaubar. Die besseren Argumente sprechen wohl für die grundsätzliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Konstruktion. Sie ist aus für den Landtag die einzige Möglichkeit neben den üblichen parlamentarischen Kontrollrechten – Frage-, Auskunfts- und Unterrichtsrechte –, am Erlass der Verordnungen mit grundrechtseinschränkenden Maßnahmen beteiligt zu werden.

Weitere Punkte des Gesetzentwurfes

Daneben enthält der Entwurf eine Reihe von weiteren Punkten, die im Falle einer in Aussicht genommenen Verabschiedung noch überdacht und überarbeitet werden müssten.

Verfassungsrechtlich unzulässig ist in Niedersachsen die in § 4 Abs. 3 für Eilfälle vorgesehene Genehmigung von Verordnungen durch „einen hierzu berufenen Ausschuss des Landtages“. Denn Artikel 20 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung sieht nur einen vorbereitenden Charakter der Ausschüsse vor. Sogenannte beschließende Ausschüsse kennt die Niedersächsische Verfassung bislang nicht.

Zum Gesetzentwurf der Grünen-Fraktion

Lässt Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes die im Gesetzentwurf der Grünen Fraktion vorgeschlagene Statuierung einer generellen Unterrichtspflicht in Bezug auf Verordnungen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes zu, die über Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung hinausgeht?

Schwieriger zu beurteilen ist der Gesetzentwurf der Grünen. Wenn ich die Frage richtig verstanden habe - sonst bitte ich Herrn Limburg, mich zu berichtigen -, legt sie wohl zugrunde, dass auch durch den Gesetzentwurf der Grünen von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht werden soll.

Das lässt der Gesetzentwurf jedoch gar nicht erkennen. Um eine Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung in § 32 des Infektionsschutzgesetzes handelt es sich insoweit wohl nicht.

Unabhängig davon kann der Landtag jedoch von Artikel 25 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung Gebrauch machen und Näheres zu den Unterrichtspflichten nach Artikel 25 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verfassung in einem Aus-

führungsgesetz regeln. Dabei ist der Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 25 zu beachten.

Jedenfalls an einigen Punkten geht der Gesetzentwurf der Grünen allerdings über diesen Rahmen hinaus.

So soll die Landesregierung z. B. laut § 3 Abs. 1 des Entwurfs dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Einen abschließenden Beschluss durch den Ausschuss in Form einer Stellungnahme lässt die Verfassung aber schon wegen der bereits genannten Regelung in Artikel 20 Abs. 1 nicht zu.

Ferner soll der Landtag z. B. nach § 3 Abs. 2 in seiner Geschäftsordnung „die Beteiligung weiterer Ausschüsse“ festlegen können. Es ist unklar, was damit genau gemeint ist, z. B. ob auch diese weiteren Ausschüsse abschließend beschließen können sollen.

Sofern der Ausschuss dem Gesetzentwurf näher treten will, müsste man sich alle diese Fragen noch näher ansehen und prüfen, ob sich die Regelungen im Rahmen des Artikels 25 halten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Sie haben meine Frage richtig verstanden. Vielen Dank für Ihre Antwort.

Aber im Grundsatz ermöglicht Artikel 25 Abs. 3, die in Abs. 1 relativ allgemein gehaltenen Unterrichtspflichten und das Verfahren z. B. für den Bereich des Infektionsschutzes zu konkretisieren? Genau dafür ist doch Abs. 3 eigentlich gedacht.

Parl'r'in **Brüggeshemke** (MJ): Ja, genau. „Näheres kann ein Gesetz regeln.“ Damit sind Konkretisierungen zum Verfahren und zum Umfang der Unterrichtspflichten gemeint – im Rahmen dessen, was durch den Wortlaut vorgegeben ist.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, es sei das Anliegen seiner Fraktion, die Beteiligung des Parlaments bei den schwerwiegenden Grundrechtseingriffen im Rahmen der Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie zu stärken. Eine parlamentarische Diskussion über solche Maßnahmen sorge dafür, dass sie von der Öffentlichkeit besser verstanden würden, als wenn sie nur auf dem

Verordnungswege erlassen würden. Das sei in einer demokratischen Gesellschaft sehr wichtig.

Der Abgeordnete stellte fest, dass die im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vorgesehene Konstruktion – abgesehen von dem beschließenden Ausschuss – zulässig sei. Zwar habe bei der Schaffung von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes wahrscheinlich niemand an diese Möglichkeit gedacht. Aber die Corona-Pandemie habe schon so manches hervorgebracht, was man zuvor für unmöglich gehalten habe, etwa massive Grundrechtseingriffe auf dem Ordnungswege.

Die FDP-Fraktion sei zu Änderungen ihres Gesetzentwurfes bereit, betonte der Abg. Dr. Genthe. Er forderte die Koalitionsfraktionen auf, sich der Diskussion zu stellen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) teilte die Auffassung, dass es dringend geboten sei, den Landtag stärker einzubeziehen. Der Landtag sei gefordert, seine Gesetzgebungskompetenz zu nutzen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagte, einerseits müsse jeder Grundrechtseingriff gesetzlich legitimiert sein, andererseits müsse der Staat in der Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren schnell handeln können.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst neige der Auffassung zu, dass die im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vorgesehene Konstruktion funktioniere, stellte der Abgeordnete fest. Er gab zu, dass er bis heute geglaubt habe, Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes lasse es nicht zu, ein ordnungsvertretendes Gesetz zu erlassen, in dem dann doch wieder der Landesregierung eine Verordnungsermächtigung erteilt werde.

Um die Beteiligung der Parlamente zu stärken, müsse aber in erster Linie das Infektionsschutzgesetz des Bundes geändert werden. Es gebe bereits Bestrebungen in dieser Richtung.

Auf Landesebene gebe es bereits Gespräche zwischen den Fraktionen über eine Stärkung der Beteiligung des Landtages. Im Gespräch sei z. B., dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine starke Rolle zuzuweisen. Dabei müsse allerdings berücksichtigt werden, dass die Niedersächsische Verfassung keine abschließenden Beschlüsse von Landtagsausschüssen zulasse.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) setzte hinzu, auf Ausnahmesituationen müsse der Staat schnell reagieren können. Aber wenn die Ausnahme mehr und mehr zur Regel werde, dann müsse man neue Möglichkeiten zur parlamentarischen Begleitung und Beratung schaffen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fasste zusammen, alle Fraktionen hätten ein Interesse, an dieser Stelle wirklich weiterzukommen. Man könne sich hierfür die nötige Zeit nehmen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe dürften aber nicht am Ende der Wahlperiode der Diskontinuität unterfallen.

Verfahrensfragen

Auf Antrag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat der **Ausschuss** den Sonderausschuss zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie um Stellungnahme zu den seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Gesichtspunkten der beiden Gesetzentwürfe.

Der Ausschuss regte an, die Gesetzentwürfe im Sonderausschuss zum Gegenstand der für den 30. November 2020 geplanten Anhörung zu machen.

Auf Vorschlag des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kam der **Ausschuss** überein, dem Sonderausschuss Auszüge aus den Niederschriften derjenigen Sitzungen dieses Ausschusses zur Verfügung zu stellen, in denen die beiden Gesetzentwürfe behandelt worden seien.

Tagesordnungspunkt 4:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4497](#)

erste Beratung: 54. Plenarsitzung am 10.09.2019

*federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV*

hierzu: **Eingabe** 01862/09/18 (Vorlage 1)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6975](#)

direkt überwiesen am 07.07.2020

*federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 11 zu Drs. 6975)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe in seiner 69. Sitzung am 2. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP und bei Enthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP abzulehnen und die dazu in die Beratungen einbezogene Eingabe für erledigt zu erklären.

In derselben Sitzung habe der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen und bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in der Fassung der Vorlage 11 anzunehmen.

Grundlegende rechtliche Probleme oder streitige Punkte hätten sich nicht ergeben, sagte Herr Dr. Oppenborn-Reccius abschließend.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP abzulehnen und die Eingabe dazu für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Er schloss sich auch der Beschlussempfehlung an, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU in der Fassung der Vorlage 11 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zur Änderung der Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7506](#)

direkt überwiesen am 24.09.2020

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 2)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der – federführende – Kultusausschuss habe in seiner 46. Sitzung am 30. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen. Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP hätten sich wegen der von den Koalitionsfraktionen durchgesetzten Erweiterung des Gesetzentwurfes um einen Artikel 2/1 bei der Abstimmung über die Beschlussempfehlung enthalten.

Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes legte weiter dar, der Gesetzentwurf stehe am heutigen Vormittag auch auf der Tagesordnung des – mitberatenden – Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Artikel 1 – Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Artikel 2 – Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, diese beiden Artikel seien im federführenden Ausschuss völlig unstrittig gewesen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, seine Fraktion trage die in den Verträgen vorgesehene Erhöhung der Mittel für die jüdischen Gemeinden selbstverständlich mit. Das jüdische Leben in Niedersachsen verdiene Unterstützung.

Angesichts der verschärften Sicherheitslage stelle sich auch die Frage nach der Finanzierung von Sicherheitseinrichtungen, die für die jüdischen Gemeinden an der einen oder anderen Stelle notwendig seien. Über diesen Punkt müsse man wahrscheinlich noch einmal diskutieren.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) erklärte, als Mitglied des Kultusausschusses und des Stiftungsrates der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten wisse er, dass die Verträge von der jüdischen Gemeinschaft sehr begrüßt würden. Die Verträge seien Ausdruck der Wertschätzung des Landes für die Arbeit der jüdischen Gemeinden und der israelitischen Kultusgemeinden.

Der **Ausschuss** stimmte den Artikeln 1 und 2 einstimmig zu.

Artikel 2/1 - Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, diesen Artikel habe der Kultusausschuss aufgrund des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 1 in den Gesetzentwurf eingefügt.

Der Artikel solle zum einen die Pflegekammer schnellstmöglich in die Lage versetzen, ihren Mitgliedern die Beiträge für die Jahre 2018 und 2019 zu erstatten. Zum anderen solle er die haushalts-

rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Pflegekammer staatliche Zuschüsse für den laufenden Betrieb entgegennehmen könne. Insoweit sei vorgesehen, die Pflegekammer bei der Verwendung staatlicher Zuschüsse der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu unterstellen.

Die Mitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP hätten im Kultusausschuss die Aufnahme dieses Artikels in den Gesetzentwurf deutlich kritisiert, sagte das Mitglied des GBD.

Auch in der heutigen 107. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sei der Artikel 2/1 kritisiert worden.

Zum einen sei dort die Frage aufgeworfen worden, wie die haushaltsrechtliche Umsetzung erfolgen solle. Diese Frage solle im weiteren Verlauf der Sitzung erörtert werden.

Zum anderen habe der Vorsitzende des Ausschusses für Haushalt und Finanzen den GBD um Auskunft gebeten, ob es zulässig sei, einen Gesetzentwurf mit einem zusätzlichen Artikel zu befrachten, der offensichtlich in keinerlei Sachzusammenhang mit dem eigentlichen Gegenstand des Entwurfes stehe.

In aller Eile habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst diese Frage geprüft. Dabei sei er auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. März 2018 (7 C 30.15) gestoßen, das § 96 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung betreffe.

Diese Vorschrift sei im Rahmen der Beratungen im Haushaltsausschuss des Bundestages in einen Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes eingefügt worden und habe in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage gestanden.

Mit der Rüge, dass hier die Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren nicht eingehalten worden seien, seien die Kläger vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht durchgedrungen. Es habe darauf hingewiesen, dass die Ausschüsse zwar an sich kein eigenes Gesetzesinitiativrecht hätten, aber aus der Mitte des Parlaments – z. B. von einer Fraktion – Gesetzentwürfe eingebracht werden könnten. Eine Erweiterung eines Gesetzentwurfes um einen anderen Gegenstand sei dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Änderungsvorschlag auch in Form eines eigenständigen Gesetzentwurfes hätte eingebracht werden können.

Herr Dr. Oppenborn-Reccius sagte, so verhalte es sich wohl auch im vorliegenden Fall. Es sei zwar mit dem Geist der Geschäftsordnung nicht unbedingt vereinbar, Änderungsvorschläge vorzulegen, die der Sache nach einen eigenen Gesetzentwurf darstellten. Verfassungsrechtlich sei hiergegen aber wohl nichts einzuwenden.

Im vorliegenden Fall sei immerhin die Dreitagesfrist in § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung eingehalten worden, die im Falle der Einbringung eines Gesetzentwurfes gegolten hätte: Der Änderungsvorschlag sei am 27. Oktober verteilt worden, der Kultusausschuss habe am 30. Oktober über ihn beraten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beabsichtige, die Mitberatung am Ende der heutigen Vormittagssitzung abzuschließen, teilte das Mitglied des GBD mit.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, ein solcher Änderungsvorschlag verstoße nicht nur gegen den Geist der Geschäftsordnung, sondern sei auch politisch merkwürdig. Einen Gesetzentwurf, der das Verhältnis des Landes zu den jüdischen Gemeinden betreffe, mit Fragen zu verknüpfen, die die Pflegekammer beträfen, sei höchst unpassend.

Inhaltlich stimmte der Vertreter der FDP-Fraktion der Änderung allerdings zu. Über eine Rückzahlung der Beiträge zur Pflegekammer werde in den Koalitionsfraktionen bereits seit vielen Monaten diskutiert. Die FDP-Fraktion begrüße, dass die Erstattung nun erfolgen solle.

Auch Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) kritisierte das von den Koalitionsfraktionen gewählte Verfahren scharf. Es sei nicht nachzuvollziehen, dass der Änderungsvorschlag ausgerechnet zu diesem Gesetzentwurf vorgelegt worden sei. Im November-Plenum stünde etliche andere Gesetzentwürfe zur abschließenden Beratung an, die sich hierfür besser geeignet hätten.

Der Abgeordnete stellte heraus, dass die Pflegekammer seit Jahren eines der kontroversesten Themen der Landespolitik sei. Dieses Thema mit der Erhöhung der Mittel für die jüdischen Gemeinden zu verknüpfen, sei hochgradig unsensibel. Die Koalitionsfraktionen brächten die Oppositionsfraktionen in die missliche Lage, dass sie bei der Schlussabstimmung im Landtag einer Erhöhung der Mittel für die jüdischen Gemeinden nur zustimmen könnten, wenn sie auch die Änderung

des Kammergesetzes mittrügen. Die Fraktionen der SPD und der CDU verhinderten damit mutwillig, dass ein Gesetz, das der Stärkung der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen dienen sollte, mit den Stimmen aller Fraktionen des Landtages verabschiedet werde.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) entgegnete, von Mutwillen könne keine Rede sein. Es sei der politische Wille der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP, eine schnelle Erstattung der Kammerbeiträge zu ermöglichen. Die Koalitionsfraktionen hätten vor der Einbringung ihres Änderungsvorschlages geprüft, bei welchem Gesetzentwurf mit großer Sicherheit eine Verabschiedung im November-Plenum zu erwarten sei. Zu diesem Zeitpunkt habe man dies einzig für den hier vorliegenden Gesetzentwurf sagen können. Nur deshalb habe man den Änderungsvorschlag zu ihm eingebracht.

Der Abgeordnete betonte, dass das gewählte Verfahren rechtlich unbedenklich sei. Einen Deckungsvorschlag enthalte der letzte Absatz der Begründung des Änderungsvorschlages in Vorlage 1.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) räumte ein, dass es befremdlich wirke, dass dieser Artikel im sogenannten Omnibus-Verfahren an den Gesetzentwurf angehängt worden sei. Die Wahl dieses Verfahrens sei der Dringlichkeit geschuldet und habe rein pragmatische Gründe. Inhaltlich gebe es keine Verknüpfung mit den Artikeln 1 und 2.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) sagte, im Kultusausschuss hätten alle Fraktionen ihr Befremden über die gewählte Verknüpfung ausgedrückt. Rechtlich sei sie allerdings wohl unbedenklich.

*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) beantragte, gegenüber dem federführenden Ausschuss für eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes – ohne den Artikel 2/1 – zu votieren.

Für den Fall, dass dieser Ausschuss so votiere, aber die jüdischen Gemeinden Wert auf eine Beschlussfassung noch in diesem Monat legten, sei die Fraktion der Grünen damit einverstanden, dass der Gesetzentwurf trotz noch fehlender Übereinstimmung zwischen den beteiligten Ausschüssen auf die Tagesordnung des November-Plenums gesetzt werde. Dann könne in den Tagen vor dem Plenum eine zusätzliche Aus-

schusssitzung abgehalten werden, um die Ausschussberatungen abzuschließen.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) lehnte es ab, den Kultusausschuss noch einmal zu befassen. Es sei nicht damit zu rechnen, dass dieser seine Beschlussempfehlung ändern werde.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) wies darauf hin, dass kein Mitglied des Kultusausschusses – auch nicht das Grünen-Mitglied – beantragt habe, die Dinge zu trennen. Vor diesem Hintergrund lehne auch die CDU-Fraktion es ab, den Kultusausschuss noch einmal zu befassen.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag des Abg. Limburg mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der FDP und der Grünen ab.

*

Der **Ausschuss** stimmte dem Artikel 2/1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen zu.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Abelhnung: -

Enthaltung: GRÜNE

*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wies auf die Möglichkeit hin, zum November-Plenum Änderungsanträge einzubringen, durch die der Artikel 2/1 von diesem Gesetzentwurf abgetrennt und an einen anderen Gesetzentwurf angefügt werde. Wenn dies geschehe, werde auch die Grünen-Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf im Plenum zustimmen, erklärte der Abgeordnete.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/6069](#)

direkt überwiesen am 12.03.2020

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 10)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe in seiner 59. Sitzung am 30. Oktober 2020 einstimmig – bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen – empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 anzunehmen.

Durchgreifende rechtliche Bedenken oder besondere Streitpunkte hätten bei diesem Gesetzentwurf nicht vorgelegen.

In die Beschlussempfehlung sei der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 9 eingegangen. Demnach solle auf Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz das Planungssicherungsgesetz des Bundes entsprechende Anwendung finden. Das Bundesgesetz sehe bestimmte Verfahrenserleichterungen im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie vor.

Wortmeldungen aus dem Ausschuss ergaben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7357](#)

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD, AfSGuG;

Stellungnahme: AfELuV, AfUEBuK

In der 56. Sitzung am 23. September 2020 hatte der Ausschuss mit Mitberatung zurückgestellt.

Beginn der Mitberatung

Beratungsgrundlage:

– *Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 2)*

– *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsvorschlag (Vorlage 4)*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der Kultusausschuss habe die Mitberatung in seiner 44. Sitzung am 25. September 2020 ohne Votum abgeschlossen, ebenso der Ausschuss für Inneres und Sport in seiner 91. Sitzung am 29. Oktober 2020.

Gleichfalls am 29. Oktober 2020 habe der Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seiner 95. Sitzung die Mitberatung durchgeführt. Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen und bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP habe er dem – federführenden – Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfohlen, den Gesetzentwurf mit den vom GBD vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 5 und 6 anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe die Mitberatung in seiner 59. Sitzung am 30. Oktober 2020 durchgeführt und ohne Votum abgeschlossen.

Das Mitglied des GBD führte den Ausschuss sodann in die Vorlage 4 ein. Darüber hinaus ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, dass nach Angaben des Ministeriums für Inneres und Sport eine weitere Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes notwendig werden könnte, nämlich wenn der Bund ein bestimmtes Hilfsprojekt im Bereich der Pflege auf den Weg bringe und dann Umsatzsteuermittel an das Land flössen.

Artikel 6 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Zum Hintergrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes führte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) ergänzend aus, im Jahr 2011 seien in verschiedenen Leistungsgesetzen auf Bundesebene Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt worden. Diese Leistungen würden von den Kommunen jeweils gewährt. Der Bund habe seinerzeit versprochen, die Mittel zu tragen, indem er den Ländern das Geld zur Verfügung stelle, das sie dann jeweils an die Kommunen weiterleiteten. Dies habe bis vor Kurzem auch funktioniert. Mittlerweile reichten die Bundesmittel allerdings nicht mehr aus, um alle Ausgaben der Kommunen zu decken. Nach der bisherigen Rechtslage habe dies für die Kommunen in den letzten Jahren zu keinem Nachteil geführt, weil das Land nach der bisherigen Rechtslage alle Ausgaben der Kommunen im Wege einer Spitzabrechnung erstattet habe, erforderlichenfalls auch über die Mittel des Bundes hinaus.

Der Gesetzentwurf sehe nun für die Zukunft eine Änderung vor:

Aus den Mitteln, die vom Bund an das Land für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt würden, solle auch weiterhin ein voller Kostenausgleich

stattfinden, da nach Auffassung der Landesregierung die Ausgaben, die die Kommunen hierfür leisteten, unter das Konnexitätsprinzip fielen, weil die Übertragung dieser Aufgabe nach dem Bundeskindergeldgesetz durch ein Landesgesetz erfolgt sei und insofern die Voraussetzungen des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung vorlägen.

Die Landesregierung gehe aber davon aus, dass die Leistungen des Bundes an das Land nicht mehr ausreichen, um darüber hinaus auch noch sämtliche Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den Kommunen auszugleichen, die auf der Grundlage des SGB II gezahlt würden, also dass noch ein Delta übrig bleibe. Daher sollten die restlichen Bundesmittel nur im Verhältnis der Zweckausgaben jeder Kommune an den gesamten Zweckausgaben, d. h. verhältnismäßig aufgeteilt werden. Die verbleibenden Mittel sollten die Kommunen selbst tragen.

Die Kommunen hätten im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Haushalt und Finanzen geltend gemacht, dass diese Mittelverteilung gegen Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung, also gegen das Konnexitätsprinzip verstoße, weil die Übertragung dieser Aufgabe auf die Kommunen landesgesetzlich geregelt worden sei und das Land dementsprechend die Kosten dafür im vollen Umfang tragen müsse.

Die Landesregierung teile diese Auffassung nicht und habe darauf verwiesen, dass die Aufgabenübertragung bereits in § 6 SGB II geregelt sei, nach dem die Aufgaben des SGB II - also einschließlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe - von den kreisfreien Städten und Kreisen erbracht würden. Diese Regelung enthalte allerdings den Zusatz „soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger)“. Eine solche landesgesetzliche Regelung existiere in § 1 Nds. AG SGB II, nach dem die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover und gegebenenfalls auch ein Zweckverband Träger dieser Aufgaben seien. Insofern stelle sich die verfassungsrechtliche Frage, auf welche dieser beiden Regelungen im Sinne des Konnexitätsprinzips maßgeblich abzustellen sei: auf die bundesgesetzliche Regelung - diese Position vertrete die Landesregierung - oder - so die Position der Kommunen - auf die landesgesetzliche Aufgabenzuweisung.

Aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sprächen einige Anhaltspunkte da-

für, dass die Kommunen an dieser Stelle recht hätten; denn es existiere eine landesgesetzliche Aufgabenzuweisung. Das Sozialministerium argumentiere demgegenüber, dass diese landesgesetzliche Aufgabenzuweisung nur deklaratorische Funktion habe und nur das aufnehme, was das Bundesgesetz ohnehin regele, also keinen eigenständigen Regelungsgehalt habe, sodass nicht darauf abgehoben werden könne. Die Regelung des Bundes würde es allerdings zulassen, dass das Land davon abweiche, also dass das Land eine eigene Regelung treffe. Eine solche Regelung sei aber unterblieben. Das Land habe lediglich die bundesrechtliche Regelung aufgenommen und eine eigene Regelung unterlassen. Auch dies könnte aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dafür sprechen, an dieser Stelle maßgeblich auf die landesgesetzliche Regelung abzustellen.

Des Weiteren stelle sich die Frage, ob der Bund die Aufgaben eigentlich direkt auf die Kommunen übertragen dürfte. In Bezug auf das SGB XII, das auch Leistungen für Bildung und Teilhabe regele, habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Aufgabenübertragung vom Bund direkt auf die Kommunen verfassungswidrig, also unzulässig sei. Würde sich der Gesetzentwurf auf das SGB XII beziehen, wäre die Bundesregelung insofern unbeachtlich, weil sie verfassungswidrig und insofern nichtig sei. Das SGB II unterfalle jedoch nicht der vom Bundesverfassungsgericht maßgeblich herangezogenen Regelung in Artikel 84 GG, sondern dem Artikel 91 e GG. Außerdem habe das Bundesverfassungsgericht diese Regelung des Bundes noch nicht für verfassungswidrig erklärt, also sei sie maßgeblich. Aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes spreche einiges dafür, dass auch nach Artikel 91 e GG möglicherweise eine Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommunen unzulässig wäre. Sollte diese Regelung eines Tages für verfassungswidrig erklärt werden, könnte spätestens dann nicht mehr auf die bundesgesetzliche Regelung abgestellt werden.

Wenn die Kommunen zu der in Rede stehenden Regelung des Gesetzentwurfs den Niedersächsischen Staatsgerichtshof anrufen würden, wären sie nach Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht chancenlos. Aus seiner Sicht bestehe also an dieser Stelle ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko, dass die Kommunen recht bekommen könnten und das Land dann verpflichtet wäre, das Delta doch auszugleichen.

Herr Dr. Oppenborn-Reccius berichtete, im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe sich die Vertreterin der Grünen-Fraktion der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände angeschlossen und daher gegen den Artikel 6 gestimmt. Die Vertreterin der FDP-Fraktion habe sich ihrer Stimme enthalten. Ein Vertreter der CDU-Fraktion habe erklärt, die Koalitionsfraktionen hielten die Aufgabenübertragung nach § 6 SGB II für maßgeblich und nähmen das rechtliche Risiko in Kauf.

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU habe der Sozialausschuss dafür votiert, Artikel 6 in der Fassung der Vorlage 4 anzunehmen, und zwar einschließlich der in den dort abgedruckten Anmerkungen des GBD enthaltenen Formulierungsvorschläge.

Abg. **Dr. Genthe Marco** (FDP) fragte, ob hinsichtlich der Frage der Konnexität noch Gespräche mit den Kommunen geführt würden oder ob zu erwarten sei, dass die Kommunen den Rechtsweg beschritten.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erwiderte, er wisse nicht, ob nach der mündlichen Anhörung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen, in der die kommunalen Spitzenverbände auf die aus ihrer Sicht drohende Verletzung des Konnexitätsprinzips hingewiesen hätten¹, noch Gespräche im Hintergrund geführt worden seien. Auch ob sie entschlossen seien, den Rechtsweg zu beschreiten, sei dem GBD nicht bekannt.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) sagte, seine Fraktion könne die vom GBD dargestellte Problematik nicht wegdiskutieren. Sie teilte aber die auf Seite 22 der Vorlage 4 dargestellte Rechtsauffassung des Sozialministeriums, dass kein Fall der Konnexität vorliege.

Der Abgeordnete teilte mit, dass er gestern darüber informiert worden sei, dass zurzeit Gespräche zwischen dem Finanzminister und den kommunalen Spitzenverbänden zu dieser Frage stattfänden.

Artikel 8 – Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, im Rahmen seiner Mitberatung habe sich der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung einhellig für die Formulierungsvorschläge des GBD ausgesprochen, und zwar zu § 5 Satz 2 für die in der Anmerkung des GBD auf Seite 29 der Vorlage 4 abgedruckte Fassung.

Artikel 8/1 – Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe sich das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP kritisch zu der im Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU vorgesehenen Erhöhung der Wasserentnahmegebühren geäußert. Die Koalitionsfraktionen hätten Änderungen an diesem Punkt in Aussicht gestellt. Welche Änderungen das sein könnten, hätten sie jedoch noch nicht konkret dargelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, der vom federführenden Ausschuss um Stellungnahme zu diesem Artikel gebeten worden sei, habe den Änderungsvorschlag in seiner 69. Sitzung am 2. November 2020 ohne nähere Aussprache zur Kenntnis genommen.

Der ebenfalls um Stellungnahme gebetene Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe in seiner 57. Sitzung am 2. November 2020 den Änderungsvorschlag einstimmig – bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP – zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wies darauf hin, dass in seiner Fraktion derzeit noch über diesen Artikel diskutiert werde.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Mitberatung in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen.

¹ Niederschrift über die 99. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 23. September 2020, S. 32 f.

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Niedersachsen (Erneuerbare-Wärme-Gesetz Niedersachsen - NEWärmeG)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4780](#)

dazu gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT:

Fair und klimafreundlich Wohnen: Kickstart für die Energiewende im Gebäudebereich

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4781](#)

*erste Beratung: 58. Plenarsitzung am 23.10.2019
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung des Gesetzentwurfes, Annahme des Antrages in der Fassung der Vorlage 1)

RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe in seiner 68. Sitzung am 12. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Einstimmig – bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP – habe der Ausschuss empfohlen, den Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen in Vorlage 1 anzunehmen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Er stimmte auch der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, den Antrag in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/7573](#)

direkt überwiesen am 02.10.2020

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)

RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Inneres und Sport habe in seiner 92. Sitzung am 3. November 2020 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen. Er habe bestimmt, dass dem Plenum ein mündlicher Bericht erstattet werden solle.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 10:

Personalvertretungsrechte ernst nehmen - für mehr Rechte freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7552](#)

*erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 07.10.2020
federführend: AfRuV;
mitberatend: UAMedien*

Beratung

Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Medien“ (unveränderte Annahme)

Es ergaben sich keine Wortmeldungen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

Tagesordnungspunkt 11.

Rechte der Nebenklage stärken - Niedersächsische Gnadensordnung anpassen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/351](#)

*direkt überwiesen am 21.02.2018
AfRuV*

*zuletzt behandelt in der 44. Sitzung am
12.02.2020*

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erinnerte daran, dass Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU in der Presse dem Anliegen des Antrages grundsätzlich zugestimmt und mehrfach einen eigenen Vorschlag dazu in Aussicht gestellt hätten, der aber ausgeblieben sei.

Der Abgeordnete warb noch einmal dafür, bei diesem Thema eine interfraktionelle Übereinkunft zu suchen. In der Gnadensordnung sollte zumindest die Möglichkeit erwähnt werden, Stellungnahmen von Nebenklägern bzw. deren Vertretern einzuholen, forderte er.

Nach dem Gnadengesuch von Oskar Gröning habe die Justizministerin nach eigenen Angaben den Vorsitzenden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden, Herrn Fürst, um eine Einschätzung gebeten. Eine solche Bitte um Stellungnahme sei gerade in einem Fall, der große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe, absolut nachvollziehbar und sinnvoll, aber in der Gnadensordnung nicht vorgesehen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärte, die Intention, Nebenkläger- und Opferrechte zu stärken, sei richtig.

Im Fall Gröning wäre die Einholung von Stellungnahmen der Nebenkläger aber eher nicht sinnvoll gewesen, meinte der Vertreter der SPD-Fraktion. Denn in diesem Fall habe sich die Frage nach einer Begnadigung unmittelbar nach Abschluss des Strafverfahrens gestellt. Wenn man die Nebenkläger im Rahmen des Gnadensverfahrens um Stellungnahme gebeten hätte, hätten sie kaum mehr vorbringen können, als sie schon im Gerichtsverfahren vorgebracht hätten.

Interessanter sei der Gedanke des Antrages, wenn das Gnadensuchen erst mit einigem zeitlichen Abstand gestellt werde. Denn dann spiele auch das Verhalten des Täters nach Tat und Urteil eine wesentliche Rolle.

Allerdings habe ein Vertreter des Justizministeriums in der 11. Sitzung am 15. August 2018 überzeugend dargelegt, dass der im Antrag der Grünen enthaltene Vorschlag nicht praktikabel sei.

Auch in Gesprächen zwischen den Koalitionsfraktionen sei es bislang nicht gelungen, einen praktikablen Vorschlag zu entwickeln.

Im Übrigen habe sich der Antrag, soweit er sich auf Oskar Gröning beziehe, durch dessen Tod erledigt.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) entgegnete, er sei gerne bereit, einen Änderungsvorschlag oder einen gemeinsamen Entschließungsantrag mitzutragen, der statt auf den Fall Gröning auf mögliche künftige Fälle abstelle. Er sei auch bereit, darin den Gedanken des Abg. Prange aufzugreifen und einen Schwerpunkt auf Gnadensentscheidungen zu legen, die erst längere Zeit nach der Verurteilung anstünden. In solchen Fällen eine Stellungnahme der vormaligen Nebenkläger einzuholen, sei unter Gesichtspunkten des Opferschutzes sehr erwägenswert, befand der Abgeordnete.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bezeichnete die mit dem Antrag aufgeworfene Frage als sehr wichtig. Es wäre daher schade, wenn er nicht zu einer Entschließung des Landtages und einer Änderung der Gnadensordnung führte.

Den Abg. Prange wies der Vertreter der FDP-Fraktion darauf hin, dass eine Befragung der vormaligen Nebenkläger auch dann sinnvoll sein könne, wenn das Strafverfahren gerade erst beendet sei. Denn im Gnadensverfahren könnten auch Argumente eine Rolle spielen, die im Strafverfahren nicht von Bedeutung seien.

Unabhängig von dem Zeitraum, der seit dem Urteil verstrichen sei, sei es angebracht, das Opfer im Rahmen eines Gnadensverfahrens noch einmal zu hören. Denn immerhin würde im Falle einer Begnadigung ein rechtskräftiges Urteil nicht mehr vollstreckt.

Selbstverständlich müsse man einen Weg finden, die Praktikabilitätsbedenken des Justizministeriums auszuräumen.

Abg. **Thiemo Röhler** (CDU) äußerte Bedenken dagegen, in der Gnadenordnung darauf abzustellen, ob das Opfer im Strafverfahren die Stellung eines Nebenklägers gehabt habe. Dies mache das Gnadenverfahren kompliziert und sei nicht geeignet, die Rechte derjenigen Opfer zu stärken, die nicht als Nebenkläger hätten auftreten können.

Vor diesem Hintergrund beantragte der Abgeordnete, dem Landtag die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) erwiderte, die Gnadenordnung sehe bereits jetzt die Anhörung einer Vielzahl von Stellen vor. Man könne nicht sagen, dass das Gnadenverfahren durch die Anhörung von Nebenklägern übermäßig kompliziert würde, zumal der Antrag keine Pflicht vorsehe, Nebenkläger in jedem Fall zu hören. Vielmehr solle es sich nur um eine Möglichkeit handeln.

Der Abgeordnete sagte, er sei im Übrigen gerne bereit, den Antragstext so zu ändern, dass er nicht nur auf Nebenkläger, sondern auch auf sonstige Opfer von Straftaten abstelle. Daran brauche eine Einigung nicht zu scheitern.

Auch Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) vermochte die Ansicht des Abg. Röhler, dass eine Anhörung von Nebenklägern im Gnadenverfahren zu kompliziert wäre, nicht nachzuvollziehen.

Angesichts des von der Großen Koalition geäußerten Interesses, die Rechte von Nebenklägern und Opfern zu stärken, sei es unsachgemäß, dem Landtag bloß die Ablehnung des Antrages der Grünen-Fraktion zu empfehlen, sagte der Abgeordnete. Man könne schon vom Justizministerium verlangen, sich darüber Gedanken zu machen, wie das berechnigte Anliegen des Antrages in praktikabler Weise umgesetzt werden könne.

Beschluss

Wie vom Abg. Röhler vorgeschlagen, empfahl der **Ausschuss** dem Landtag, den Antrag der Grünen-Fraktion abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.
